

Ausbildungseignung

I. Ausbilderdaten

Nachname, Vorname:			
Geburtsdatum:		Geschlecht:	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Straße und Hausnr.:			
PLZ und Wohnort:			
Für welche/n Beruf/e ist der/die Ausbilder/in zuständig?			
Über welche berufliche Qualifikation verfügt der/die Ausbilder/in? Bitte Prüfungszeugnis bzw. Gesellenbrief/Diplom o. ä. und/oder Tätigkeitsnachweise in Kopie beilegen.			
Welche Funktion hat der/die Ausbilder/in im Unternehmen?			
Name des Ausbildungsunternehmens:			
Anschrift des Ausbildungsunternehmens:			
Kontaktdaten des/der Ausbilders/Ausbilderin:			
Telefon:		Fax:	
E-Mail:			

Der/die Ausbilder/in
<input type="checkbox"/> hat die Ausbildereignungs-/Meisterprüfung gem. §§ 4 und 6 Abs. 1 und 2 AEVO ¹ bestanden.
<input type="checkbox"/> verpflichtet sich die Prüfung nach AEVO bis zum <input type="text"/> abzulegen.
<input type="checkbox"/> wird gem. § 7 AEVO befristet von der Nachweispflicht befreit.
<input type="checkbox"/> ist von der Nachweispflicht gem. § 6 Abs. 3 oder 4 AEVO befreit. Begründung: <input type="text"/>

Bitte Nachweise in Kopie beilegen

II. Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung gem. § 30 Abs. 6 BBiG² (nur auszufüllen, wenn die fachliche Eignung nach I. nicht vorliegt)

<input type="checkbox"/> Ich beantrage die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung für den/die Ausbildungsberuf/e <input type="text"/>

III. Erklärung

In der Person des/der Ausbilder/in liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.

<input type="text"/>		
Ort, Datum	Unterschrift des/der Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)	Unterschrift des/der Ausbilders/Ausbilderin

Hinweis: Das Dokument kann mit einfacher E-Mail an die IHK übertragen werden. Da dann auf die Unterschriften verzichtet wird, muss aus der E-Mail hervorgehen, dass sie im Namen des/der Ausbilders/Ausbilderin sowie des/der Ausbildenden gesendet wird.

¹ Ausbildereignungsverordnung

² Berufsbildungsgesetz

Gesetzliche Vorschriften über die persönliche, fachliche sowie berufs- und arbeitspädagogische Eignung

§ 29 BBiG Persönliche Eignung

Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer

1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder
2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.

§ 30 BBiG Fachliche Eignung

- (1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.
- (2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer
 1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
 2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
 3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
 4. im Ausland einen Bildungsabschluss in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung erworben hat, dessen Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz oder anderen rechtlichen Regelungen festgestellt worden istund eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.
- (6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

§ 6 AEVO Andere Nachweise

- (1) Wer die Prüfung nach einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Ausbilder-Eignungsverordnung bestanden hat, die auf Grund des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden ist, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.
- (2) Wer durch eine Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach der Handwerksordnung oder dem Berufsbildungsgesetz eine berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.
- (3) Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 3 genannten Anforderungen ganz oder teilweise entspricht, kann von der zuständigen Stelle auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfung nach § 4 befreit werden. Die zuständige Stelle erteilt darüber eine Bescheinigung.
- (4) Die zuständige Stelle kann von der Vorlage des Nachweises über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf Antrag befreien, wenn das Vorliegen berufs- und arbeitspädagogischer Eignung auf andere Weise glaubhaft gemacht wird und die ordnungsgemäße Ausbildung sichergestellt ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen. Auf Antrag erteilt die zuständige Stelle hierüber eine Bescheinigung.

§ 7 AEVO Fortführen der Ausbildertätigkeit

Wer vor dem 1. August 2009 als Ausbilder im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes tätig war, ist vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung befreit, es sei denn, dass die bisherige Ausbildertätigkeit zu Beanstandungen mit einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch die zuständige Stelle geführt hat. Sind nach Aufforderung die Mängel beseitigt worden und Gefährdungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht zu erwarten, kann die zuständige Stelle vom Nachweis nach den §§ 5 und 6 befreien; sie kann dabei Auflagen erteilen.